

Amtliche Mitteilungen

der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel
(Hochschule für Kirche und Diakonie)



Nr. 3/2021

Wuppertal, den 11.05.2021

Ergänzungen und Verfügung
zu Prüfungen und zur Regelstudienzeit
für alle Studiengänge der
Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel
zur

Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2
Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten
Herausforderungen

der Regelungen vom 30. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachung 1/2020), vom 4. Juni 2020
(Amtliche Bekanntmachung 2/2020) und vom 2. Dezember 2020 (Amtl.
Bekanntmachung 5/2020)

Aufgrund der „*Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS – CoV – 2 Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona – Epidemie-Hochschulverordnung)*“ NRW vom 15. April 2020 in der Fassung vom 27. April 2021 hat das Rektorat der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel auf seiner Sitzung am 10. Mai 2021 folgendes beschlossen:

1) Verlängerte individualisierte Regelstudienzeit

Die individualisierte Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel eingeschrieben sind gem. § 10 Abs. 1 S. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung jeweils um ein Semester erhöht. Dies gilt auch für die Studierenden der Fort-/Weiterbildungsstudiengänge MADM; IMADM und PhD.

Diese Regelung gilt auch für beurlaubte Studierende.

Für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel im Pfarramtsstudiengang (Pfarramt/Mag.Theol.) eingeschrieben sind, verlängert sich damit die Meldefrist zur Zwischenprüfung um ein Semester.

2) sog. Freischussregelung

Hochschulinterne Prüfungen, die im SoSe 2020, WS 2020/2021 oder SoSe 2021 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen. Der Rücktritt von einer Prüfung ist in diesen drei Semestern bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich.

Hiervon nicht betroffen sind die staatlichen Erweiterungsprüfungen zum Abitur.

3) Veröffentlichung und Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt gemäß § 12 der bestehenden Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel“ (Hochschule für Diakonie und Kirche) in Kraft.